

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2756</p>

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Schleswig-Holstein

zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drs. 17/1069)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetz (LFischG)
vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.H. S. 414)**

Der Umwelt- und Agrarausschuss stimmt dem Gesetzesentwurf mit folgenden
Änderungen zu:

1) zu Zif 2 des Gesetzesentwurfes (Dr. 17/1069):

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Fische und Neunaugen. Die auf Fische bezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Schalen- und Krustentiere sowie andere fischereilich nutzbare Wasserlebewesen mit Ausnahme von Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren.“

(§ 2 Absätze 2-4: Zustimmung zum Gesetzentwurf)

Dem § 2 ist ein neuer Absatz 5 hinzuzufügen:

(5) „Autochthone Fischarten sind Fischarten, die ursprünglich in dem jeweiligen Naturraum beheimatet sind. Eingebürgerte Fischarten fallen nicht darunter, auch wenn sie in dem jeweiligen Naturraum aktuell anzutreffen sind.“

2) zu Zif. 3 des Gesetzesentwurfes:

In § 3 Absatz 1 werden in Satz 4 die Worte „aufzubauen und“ gestrichen.

3) Nach Zif. 4 des Gesetzesentwurfes wird folgende Zif. 4a eingefügt:

4a In § 4 (Fischereirecht in Küstengewässern) wird Absatz 5 gestrichen.

4) zu Zif. 9 des Gesetzesentwurfes:

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Besatz in Küsten- oder offenen Binnengewässern ist nur zulässig mit autochthonen Fischarten,

1. zum Ausgleich bei beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung,
2. im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen ursprünglich heimischer Arten oder
3. nach Fischsterben.

Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaft führen.“

5) zu Zif. 12 des Gesetzesentwurfes:

Dem § 18 (Fischwechsel) Absatz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Dies gilt ebenso für Priele in Küstengewässern.“

(§ 18 Absätze 2,3 und 5: Den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen 12 a, b und c wird zugestimmt.)

6) zu Zif. 14 des Gesetzesentwurfes:

(§ 21 (Hegepläne) Absatz 1:

(Den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen 12 a, b und c wird zugestimmt.)

(§ 21 Absatz 2):

Zif. 14 d) wird wie folgt gefasst: In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: „Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen. In Naturschutzgebieten ergeht die Genehmigung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.“

(§ 21 Absatz 2): (Der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung 14 e (Streichung Absatz 5) wird zugestimmt.)

7) zu Zif. 16 des Gesetzesentwurfes:

§ 22 (Fischereigenossenschaft)

Ziffer 16 ist zu streichen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.

8) zu Zif. 19 des Gesetzesentwurfes:

§ 26 (Fischereischein)

Ziffer 19 ist zu streichen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.

9) zu Zif. 21 des Gesetzesentwurfes:

§ 29 (Fischereiabgabe)

Zif. 21 b) wird wie folgt gefasst: Der Absatz 2 wird gestrichen.

(Den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen 21 a) und c) wird zugestimmt.)

(§ 29 Absatz 4): Es wird eine neue Zif. 21 d) hinzugefügt:

d) In Absatz 4 Satz 2 wird eine neue Ziffer 7 hinzugefügt: „7. Erforschung und Erprobung von besser naturverträglichen Fangmethoden, wie zum Beispiel beifangfreier Fischereimethoden, und deren Erprobung in der Praxis“

10) zu Ziffer 22 des Gesetzesentwurfes:

§ 30 (Schutz der Fische, der Gewässer und der Fischerei)

22 a wird gestrichen

(Der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung 22 b wird zugestimmt.)

§ 30 Absatz 1 Zif. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischen, die den natürlichen Fischbestand und die übrige Lebensgemeinschaft des Gewässers beeinträchtigen oder gefährden können, oder von Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Erbguts bei Fischen führen,“

§ 30 Absatz 1 Zif. 12 wird gestrichen.

§ 30 Absatz 5: Dem Satz 1 wird ein Halbsatz angefügt: „, sofern dabei die Einschleppung gebietsfremder Arten ausgeschlossen werden kann.“

Es wird ein neuer § 30 a (Aquakulturen) eingefügt, mit folgendem Wortlaut:

(1) „Aquakulturanlagen sind nur zulässig, wenn durch die Art der Haltung und ihre technische Ausgestaltung gewährleistet ist, dass ein Entweichen der in Aquakulturen gehaltenen Arten in offene Gewässer nicht erfolgen kann. Weitergehende Regelungen kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung treffen.“

11) zu Ziffer 25 des Gesetzesentwurfes:

§ 39 (Tierschutz)

§ 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Verboten ist danach insbesondere:

1. das Wettfischen,
2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
3. die Lebendhaltung von Fischen in Setzkeschern,
4. das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release) sowie
5. das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zwecke des alsbaldigen Wiederlanges.
6. Das Wiedereinsetzen von Taschenkrebse, denen die Scheren entfernt wurden“

§ 39 Absatz 2 und 3: Den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

12) Nach Zif. 26 des Gesetzesentwurfes wird folgende Zif. 26a eingefügt:

§ 40 (Muschelfischerei)

Nach § 40 Absatz 1 Satz 5 wird ein neuer Satz 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzung ist mit den Prüfinstrumenten des Naturschutzrechts zu verzahnen.“

Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Nach § 40 Absatz 3 Satz 3 werden neue Sätze 4 und 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Zur Aufstellung des Programms zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen ist das Einvernehmen der Verwaltung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer herzustellen. Das Programm ist hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit den Zielen der Natura 2000 Schutzgebiete hin zu überprüfen.

§ 40 Absatz 5 wird gestrichen. Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt: „Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist die Muschelfischerei in den Kernzonen sowie auf allen Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie nicht zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Sammeln von Kleinmengen von Hand auf Flächen außerhalb der Kernzone.“

13) zu Ziffer 27 des Gesetzesentwurfes:

§ 41 (Muschelkulturen)

(zu § 41 Absatz 1): Der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt. Zusätzlich wird hinter Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Insbesondere sollen Fangstriche der Garnelenfischer nicht beeinträchtigt werden.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6. Der bisherige Satz 4 (neu Satz 5) wie folgt gefasst:

„In den Kernzonen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und auf Wattflächen oberhalb der in amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie dürfen keine Muschelkulturen angelegt werden.“

14) zu Ziffer 34 des Gesetzesentwurfes:

§ 46 (Ordnungswidrigkeiten)

(zu § 46 Absatz 1):

Den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen a), b), c) wird zugestimmt.

Es wird nach Zif. 34 c) eine neue Zif. 34 cc) eingefügt, mit folgendem Wortlaut: cc) wird in Absatz 1 folgende Nummer 13 neu eingefügt: „entgegen § 40 Abs. 5 in den Kernzonen des Nationalparks oder innerhalb des Nationalparks auf oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie Muscheln befischt,“, die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden zu Nummern 14 bis 16.

(zu § 46 Absatz 2):

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung d) wird zugestimmt.

(zu § 46 Absatz 3 und 4:)

Es werden nach Zif. 34 d) zwei neue Zif. 34 e) und f) eingefügt:

e) In § 34 Absatz 3 wird die Zahl „25.000“ durch „1 Million“ ersetzt.

f) In § 34 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 hinzugefügt: „Für das Gebiet des Nationalparks ist die obere Naturschutzbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde.“

Begründung

zu Zif. 1) dieses Antrages

Eine Neufassung des § 2 mit der Überschrift „Definitionen“ um dort die wesentlichen, für alle Abschnitte geltenden Definitionen zu regeln, ist sinnvoll. Die Definition im Gesetzentwurf (Dr. 17/1069) zu § 2 (1) berücksichtigt aber nicht ausreichend die zoologische Systematik.

Eine Definition des Begriffs „autochthone Fischarten“ wird in Zusammenhang mit den Regelungen in § 13 zum Besatz für erforderlich gehalten, weil sowohl der im bestehenden Gesetz verwendete Begriff „regional heimisch“ als auch der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „heimisch und nicht Gebietsfremd“ nicht ausreichend präzise und daher missverständlich sind.

Weitere Definitionen von im Gesetz verwendeten Begriffen an dieser Stelle wären sinnvoll, z.B. Catch & Release.

zu Zif. 2)

Die Formulierung im bestehenden LFischG kann als Aufforderung zu intensiven Besatzmaßnahmen und sonstigen Manipulationen des vorhandenen Fischbestands verstanden werden.

zu Zif. 3)

Es gibt keinen vernünftigen Grund, Hobbyfischern die Verwendung von Fanggeräten der Erwerbsfischerei zu gestatten. Für Hobbyfischer ist die Möglichkeit der Benutzung einer Handangel als ausreichend anzusehen.

zu Zif. 4)

Die im bestehenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen für Besatzmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, da durch Besatzmaßnahmen das betroffene Gewässerökosystem gravierend beeinflusst werden kann. Die Formulierung „In der Regel“ stellt eine starke Abschwächung dieser aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Bestimmungen dar und soll daher gestrichen werden. Der Begriff „heimisch und nicht gebietsfremd“ öffnet gegenüber dem Begriff „regional heimisch“ im bestehenden Gesetz einen größeren Interpretationsspielraum hinsichtlich der Verwendung einer Vielzahl von ursprünglich zwar nicht heimischen, aber inzwischen in die Fauna in Deutschland eingebürgerten Fischarten. Die Fassung im bestehenden

Gesetz ist daher der von CDU und FDP vorgeschlagenen Änderung vorzuziehen, da sie besser geeignet ist, Schutz vor einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgemeinschaften zu bieten. Besser weil präziser ist allerdings der Begriff „autochthon“, in Zusammenhang mit der in § 2 Absatz 5 (neu) gegebenen Definition.

zu Zif. 5)

Das bestehende Gesetz weist bezüglich der Fischereivorrichtungen bei Prielen in Küstengewässern eine Regelungslücke auf, die geschlossen werden muss. Im Nationalpark Wattenmeer kommt es durch Absperrung von Prielen durch nicht-ständige Fischereivorrichtungen immer häufiger zu einer Verhinderung des Tide bedingten Fischwechsels, indem Beispielsweise die kompletten Bestände von Meeräschen in ganzen Prielen des Nationalparks vollständig abgefangen werden.

Die Regelung ist ggf. durch eine Verordnung zu präzisieren.

zu Zif. 6)

Der Gesetzentwurf von CDU und FDP sieht vor, dass für Hegepläne in Naturschutzgebieten das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nicht mehr erforderlich ist. Das wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine erhebliche Verschlechterung.

zu Zif. 7)

Die bisherige Regelung ist beizubehalten, da sie sich in der Praxis bewährt hat und im Gesetzentwurf von CDU und FDP keine überzeugenden Gründe für eine Abschaffung der Fischereigenossenschaften genannt werden.

zu Zif. 8)

Eine Lockerung der Bestimmungen zur Fischereischeinpflicht halten wir aus tierschutzrechtlichen Gründen für problematisch. Auch die in der bestehenden Durchführungsverordnung (DVO) zum LFischG enthaltene Regelung zum „Urlaubsangelschein“ berücksichtigt tierschutzrechtliche Belange nicht ausreichend. Die DVO ist dahingehend zu ändern, dass ein Angeln von Personen, die nicht im Besitz eines Fischereischeins sind, grundsätzlich nur in Begleitung von Personen mit entsprechendem Sachkundenachweis zulässig ist. Dies sollte für auswärtige Urlauber und Schleswig-Holsteiner gleichermaßen gelten.

zu Zif. 9)

Nach bisheriger Rechtslage ist für das Fischen, für das aufgrund § 26 Absatz 2 kein Fischereischein benötigt wird, u. a. bei Teichwirtschaften und in besonderen Anlagen der Fischerzeugung, sowie von Fischereischeininhabern anderer Bundesländer keine Fischereiabgabe zu entrichten. Der Gesetzesentwurf von CDU und FDP sieht vor, die Befreiung von der Abgabe für Fischereischeininhaber anderer Bundesländer

aufzuheben. Es ist jedoch nicht einsichtig, warum das Angeln in Teichwirtschaften und besonderen Anlagen der Fischerzeugung beitragsfrei möglich sein soll. Daher soll § 29 Absatz 2 (Befreiung von der Fischereiabgabe) gestrichen werden.

Da die üblichen Fangmethoden zum Teil den Zielen des Natur- und Artenschutzes wie auch des Tierschutzes in Konflikt stehen, besteht ein großer Bedarf zur Erforschung und Erprobung von alternativen Fangmethoden und deren Erprobung in der Praxis. Es sollte daher die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um die Fischereiabgabe auch für diesen Zweck zu verwenden.

zu Zif. 10)

Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischen haben nicht nur Bedeutung für den Fischbestand von Gewässern, sondern für die Lebensgemeinschaft insgesamt.

Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmeregelung in Absatz 5 (für wissenschaftliche Zwecke) nicht eine Ausbreitung gebietsfremder Arten zur Folge hat.

Die Aquakultur ist ein Zweig der Fischerei mit wachsender Bedeutung. Die bisherigen Regelungen dazu im bestehenden Landesfischereigesetz sind unzureichend. Grundsätzliche Standards für eine nachhaltige Aquakultur sollten aufgrund der Tragweite dieser Regelungen vom Gesetzgeber beschlossen werden.

Zu Zif. 11)

Die Neuformulierung bezüglich des Wettfischens beinhaltet aus Tierschutzsicht eine Verschlechterung und ist bei den angehörten Verbänden auf scharfen Widerspruch gestoßen. Wir teilen diese Bedenken.

Das bestehende Verbot der Lebendhaltung in Setzkeschern sollte beibehalten werden, da eine solche Haltung erhebliche Leiden bei den Tieren verursacht und daher tierschutzwidrig ist.

Das in Schleswig-Holstein praktizierte Wiedereinsetzen von Taschenkrebsen, denen die Scheren entfernt wurden, ist nicht mit dem Grundgedanken des Tierschutzes vereinbar, da ein Taschenkrebs ohne Scheren nicht überlebensfähig ist und langsam zu Grunde geht. Stattdessen sollte der gesamte Krebs vermarktet werden, wie es in anderen Ländern üblich ist.

Zu Zif. 12)

Die Aussage, dass die Erlaubnis zur Ausübung der Muschelfischerei und der Muschelzucht zu versagen ist, wenn Belange des Naturschutzes erheblich beeinträchtigt werden, in der derzeitigen Fassung des § 40 Absatz 1, ist wenig präzise. Das Naturschutzrecht (Habitatsschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz, Biotopschutz) beinhaltet eine Reihe von Prüfinstrumenten, die im Zweifelsfall anzuwenden sind, um zu entscheiden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder nicht. Auf diese Prüfinstrumente sollte aus Gründen der Rechtssicherheit daher an dieser Stelle verwiesen werden.

Die Steuerungsfunktion des in Absatz 3 der derzeitigen Fassung des § 40 erwähnten Programms zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen ist zur Erfüllung naturschutzrechtlicher Anforderungen nicht ausreichend. Insbesondere kann dieses Programm keine FFH-Verträglichkeitsprüfung ersetzen.

Die in der derzeitigen Fassung in Absatz 5 verankerte Möglichkeit zur Befreiung vom Verbot der Einschleppung von Muscheln aus Gebieten außerhalb der Schleswig-Holsteinischen Küstengewässer ist nicht sachgerecht, da ein Nachweis der Unschädlichkeit unmöglich mit Sicherheit erbracht werden kann. Der Absatz 5 in der derzeitigen Fassung soll daher gestrichen werden.

Durch den neuen Absatz 5 wird ein Verbot der Muschelfischerei in den Kernzonen des Nationalparks sowie im gesamten Nationalpark für Flächen oberhalb der in amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie gesetzlich eindeutig verankert. Diese Formulierung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit und ist erforderlich als Ersatz für entsprechende Bestimmungen, die zur Zeit im Programm zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen vertraglich geregelt sind.

Zu Zif. 13)

Die neue, eindeutige Formulierung „Flächen oberhalb der in amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie“ anstelle der weniger eindeutigen Formulierung „trockenfallenden Wattflächen“ dient der Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu Zif. 14)

Zur besseren Wirksamkeit des Verbotes der Muschelfischerei in Kernzonen des Nationalparks ist eine Aufnahme dieses Tatbestandes in den Bußgeldkatalog unerlässlich (neue Nr. 13). Die bisherige Obergrenze des Bußgeldes (25.000 €) wird aufgrund des erheblichen wirtschaftlichen Wertes von möglicherweise rechtswidrig gefangenen Muscheln als nicht ausreichend angesehen und soll daher angehoben werden.

Bernd Voß
und Fraktion